

GR_GERICHTE KSK 2009 80 vom 17. März 2010

GR Gerichte, 2010-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2009_80

FR: GR_GERICHTE KSK 2009 80 du 17 mars 2010

IT: GR_GERICHTE KSK 2009 80 del 17 marzo 2010

Regeste

provisorische Rechtsöffnung | Rechtsöffnung

Erwägungen

E. 3

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin eine ausseramtliche Entschädigung über Fr. 50.00 zu bezahlen.

E. 4

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 5

Gemäss Art. 48 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) wird für einen gerichtlichen Entscheid in betreibungsrechtlichen Summarsachen mit einem Streitwert bis zu Fr. 1'000.- eine Spruchgebühr von Fr. 40.- bis Fr. 150.- verlangt. Das obere Gericht, an das eine Summarsache weitergezogen wird, kann für seinen Entscheid eine Gebühr erheben, die höchstens das Anderthalbfache der für die Vorinstanz zulässigen Gebühr beträgt (Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG). Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens von Fr. 150.- und des Beschwerdeverfahrens von Fr. 200.- zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

Seite 11 — 11 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.